

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1824

328 (21.7.1824)

328^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler.

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger, supplirt durch
Herren Engelhardt, Praesident.

„ Hessen „ Verdier.

„ Nassau „ Ritter von Profsler.

„ Niederland „ Bourcoud.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 21^{ten} Juli 1824.

SI.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nächstehendes eingedrückt:
Praesidium; In dem 322^{ten} Protocoll vom 26^{ten} Mai letathin, hat die Central-
-Commission einen Termin von 2 Monaten anberaumt, innerhalb welchem eine
definitive Entscheidung ihrer Seite, über die Streitfrage zwischen Hessen und
Nassau, hinsichtlich der Fahrt von Coellen nach Diebrich, inzutreten
haben werde.

Da die Herren Bevollmächtigten von Baiern und Frankreich über
diesen Gegenstand bereits abgestimmt haben, und da die anberaumte Frist ihrem
Ende naht, so glaubt Praesidium diesen Gegenstand der besondern Aufmerk-
-samkeit der Herren Bevollmächtigten von Baden, Niederlanden und Preus-
-sen mit dem Ersuchen empfehlen zu müssen, baldigst ihre Abstimmungen
zu Protocoll geben zu wollen.

Niederlande; Der Commissär der Niederlande adoptirt in der die Fahrt von Coellen
nach Diebrich betreffenden Streitfrage, die Considerants des Praesidial-Exposé
im SI. des 322^{ten} Protocolls hinsichtlich der Competenz der Central-Commission
und der Quelle, wo die Entscheidungs Gründe zu schöpfen seien und beehrt
sich seiner Abstimmung in dieser Sache hinruch abzugeben, indem er die vier
Fragen behandelt, welche nach erwähntem Praesidial-Exposé die Contestation
umschließt.

1^{te} Frage.

Darf überhaupt eine wechselseitige Schiffahrtliche
Relation zwischen dem Hafen von Coellen und
jenem von Diebrich statt haben und wie?

Nach den lichtvollen Entwicklungen des Französischen Herren Commis-

-sars

At/

-surs über diese Frage, welcher in seinem Votum im Protocoll N^o 325 die ganze conventionelle und reglementaire Gesetzgebung, welche in diesem Betreff besteht, entfaltet hat, bleibt dem Commissar der Niederlande, um überflüssige Details zu vermeiden, nur übrig, die Resultate jener Entwicklungen, worauf auch seine eigenen Forschungen führten, aufzunehmen, um daraus seine Abstimmung zu bilden.

Es geht aus jenen Entwicklungen der Beweis hervor, daß die vorliegende Frage bejahend aufgelöst wird, sowohl durch die ursprünglichen Stipulationen der Convention von 1803, als durch die späteren, noch in Kraft bestehenden Verfügungen der ehemaligen subdelegirten Commission, namentlich jene vom Jahr 1814, welche die Intermediär-Fahrt herstellte und jene vom 12. October 1815, mit dem Unterschiede jedoch, daß nach den ursprünglichen Stipulationen der Convention von 1803 die wechselseitigen schiffahrtlichen Relationen zwischen dem Hafen von Coelln und dem von Biebrich und andern Häfen des Rheingaus direct durch die kleine Schiffahrt betrieben wurden, dieser Verkehr aber nach den späteren, ebenangeführten und durch keinen Beschluß der jetzigen Verwaltungs-Commission aufgehobenen Verfügungen der ehemaligen subdelegirten Commission auf dreierlei Weise statt hatte und noch statt haben kann, daß nämlich die Rheingauer Häfen aus dem Hafen von Coelln die dahin bestimmten Güter, ohne Rücksicht auf ihre fernere Bestimmung, beziehen moegen, entweder über den Hafen von Mainz und durch die directen Schiffer, oder über den Hafen von Bingen und durch die Intermediär-Schiffer von Coelln nach Bingen, oder endlich direct durch diejenigen dieser Intermediär-Schiffer, welche aus dem Rheingau sind.

Da in der letzten Zeit die Vermehrung der Güter-Expedition von Coelln nach Biebrich das Bedürfnis fühlbar gemacht zu haben scheint, einer Tourfahrt von Coelln nach Biebrich, wie solche nach Zündorf, Coblenz, Bingen und andern Zwischenhäfen längs dem Rheine besteht und die den Hafen von Bingen der Darwischenkunft der Häfen von Mainz oder Bingen für seine Relationen mit dem Hafen von Coelln überhebt, so sieht der Niederländische Commissar, ebenwenig, wie der Hessische Commissar selbst (s. m. s. das 319. Protocoll.) einen Grund, warum die Central-Commission eine solche Tourfahrt nicht zugeben sollte.

Er erlaubt sich jedoch dabei die Bemerkung, daß so lange es nicht völlig sicher seyn würde, daß die Versendungen von Coelln nach Biebrich für sich allein und auf die Dauer eine Tourfahrt hinlänglich alimenteren könnten, es vielleicht wohlgethan seyn dürfte, die jetzt bestehende Intermediär-Fahrt von Coelln nach Bingen in eine collective Intermediär-Fahrt für die Häfen von Bingen und Biebrich zu verwandeln.

delen und zu diesem Ende den Patenten aller vorhandenen Intermediär-Schiffer von Coellen nach Biebrich die nothige Ausdehnung zu geben, um ihre Fahrt bis Biebrich fortsetzen zu können.

2. Frage.

Durfte der Intermediär-Schiffer Franz Scheidt von Bacharach, beziehet für die Zwischenfahrt von Coellen nach Bingen, die in Coellen geladene Güter, wie er das Vorhaben hatte, direct nach ihren Bestimmungsorten, Biebrich und andere Rheingauer-Häfen, verführen?

Wendet man auf den besondern Fall von Scheidt die obenangeführten noch in Kraft bestehenden Verfügungen der ehemaligen subdelegirten Commission an, so findet sich, daß es diesem Schiffer, obgleich besugt, die für den Rheingau bestimmten Güter in Coellen zu laden und nach Bingen zu führen, nicht zustand; weil er kein Rheingauer war, diese Güter direct an ihre Bestimmungs-Orte zu bringen, sondern daß er vielmehr verbunden war, sie zu Bingen auszuladen und auf seine Kosten und in eigenen Fahrzeugen an ihre Bestimmungs-Orte gelangen zu lassen.

3. Frage.

Durfte Schiff und Ladung des Scheidt zu Bingen, wie solches statt hatte, arretirt werden?

Der Art. 12. der Convention von 1806 sagt:

„La présente convention servira de règle unique en tout ce qui concerne la navigation du Rhin, sa police et les droits auxquels elle est soumise.“

Der Art. 13. beauftragt die General-Direction:

„d'administrer tout ce qui se rapporte à l'octroi et de tenir la main à l'exécution de la présente convention.“

und der Art. 31 der Wiener-Akte beauftragt provisorisch die Central-Commission mit dieser Direction.

Der Art. 121 der Convention von 1806 endlich verbindet wohl die Local-Autoritäten, dem Ansuchen der Octroi-Beamten sofort zu willfahren, wenn diese die Hilfe des Territorial-Souverain in der Ausübung der ihnen durch die Convention anvertrauten Functionen ansprechen, namentlich um Fahrzeuge, Kessel oder ihre Führer anzuhalten und sie zu hindern, sich der

Bezahlung

Bezahlung des Octroi zu entziehen.

Aber weder dieser, noch sonst ein anderer Artikel der Convention, jene allgemeine Artikel 12 und 13 derogierend, giebt der Territorial-Behoorden ein Recht, sich in die Ausübung der Schifffahrt-Polizei einzumischen und aus eigener Autorität den Octroi- oder andern Beamten im Dienste des Uferstaates Befehl zum Anhalten eines Schiffes zu geben.

Der Befehl, der hierzu von der Großherzoglich Hessischen Provinzial-Regierung zu Mainz am 10. März 1824 N. 1904, zuweilen auf Veranlassung inexacte Berichte und Gutachten untergeordneter Stellen erlassen wurde, und kraft welches der Bürgermeister von Bingen wirklich den 25. März d. J. durch einen Polizei-Sergeant das Schiff des Scheidt anhalten und sodann der Station-Controleur in seiner Eigenschaft als Großherzoglich Hessischer Staats-Beamter dasselbe ausladen ließ, griff daher in die Attributionen ein, welche nach den Conventionen der mit der Direction und Polizei der Rheinschifffahrt beauftragten Autorität und den Octroi-Beamten in bestimmten Fällen zustehen.

Also abgesehen von der Frage, ob Schiffer Scheidt sich in einem der bestimmten Fälle befand, wo die Convention von 1824 die Anhaltung eines Schiffes autorisiert, erscheint die Arrestation des Schiffes und der Ladung von Scheidt schon aus dem Grunde allein als conventionswidrig, weil der Anhaltungs-Befehl von dazu nicht competenten Territorial-Autoritäten ausging und vollzogen wurde.

Das Verfahren gegen Scheidt war übrigens um so unerwarteter, als vier Tage zuvor noch der Großherzoglich Hessische Commissär die Central-Commission als die competente Stelle betrachtet hatte, von welcher die dienlichen Polizei-Maasregeln ausgehen müßten, um die Ausführung des Vorhabens der Binger-Intermediär-Schiffer, die Fahrt bis Biebrich fortzusetzen, zu verhindern, indem er am 6. März die Sache bei der Central-Commission vortrug und als Vorbeugungs-Maasregel vorschlug, jenen Schiffen durch die Verwaltungs-Commission das Verbot intimiren zu lassen, nicht direct nach Biebrich zu fahren, bei Strafe der Ausschließung aus der Gilde nach Art. 58 des Gilde-Reglements; ein Vorschlag, welcher Gegenbemerkungen von Seiten des Nassauischen Herrn Commissärs veranlaßte, die die Central-Commission bestimmten, die näheren Aeußerungen des Hessischen Herrn Commissärs abzuwarten, um mit voller Sachkenntniß eine Entscheidung in dieser Sache geben zu können. Allein vier Tage später, den 10. März, iltte das factische Einschreiten der Großherzoglich Hessischen Provinzial-Regierung zu Mainz diesen weiteren Erklärungen zuvor, die erst am 31. März erfolgten.

Im 316. Protocoll bemühte sich nunmehr der Großherzoglich Hessische Commissär das Verfahren gegen Scheidt zu rechtfertigen, indem er behauptete

Ab/

behauptete, das Anhalten sey das einfachste und sicherste Mittel, den Schiffer zu noethigen, sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten; allein der Baiersche Herr Commissar bemerkte hierauf sehr richtig, dass die Anwendung dieses Mittels nicht ermangeln würde, den Credit der Rheinstraße recht bald zu vermindern, und den Handel zu noethigen, für seine Versendungen eine Straße zu meiden, wo er Gefahr liefe, die Waaren nicht zur bestimmten Zeit abzuliefern oder empfangen zu können und durch das Fallen der Preise während der Zeit, dass die Güter unterwegs aufgehalten würden, Verluste zu erleiden.

Die Noethwendigkeit den Waaren Transporten über den Rhein mehr Schnelligkeit zu verschaffen, um die Concurrenz dieser Straße mit andern Handelswegen zu befördern, wird wirklich allgemein gefühlt und man ist, besonders auf dem Niederrhein, ernstlich darauf bedacht, dieses Bedürfniss zu befriedigen; es ist darum auch desto noethwendiger, die Maasregel des Anhaltens der Schiffe und Ladungen, welche die Convention von 1806 selbst als außerordentliche Maasregel qualificirt, nur in den Fällen einzutreten zu lassen, wo solche die Convention und die aus ihr abgeleiteten Reglements autorisiren.

Hier erscheint nun natürlich die Frage, ob dann Schiffer Scheidt sich in einem solchen Falle befinden habe?

Er wurde zu Bingen angehalten, um, wie der Großherzoglich Hessische Herr Commissar im 312. Protocoll erklärt hat, der Ausführung des Vorhabens vorzubugen, seine Fahrt bis Dürkheim fortzusetzen, weil sein Patent ihn nicht autorisirt, weiter als Bingen zu fahren.

Die Anhaltung war demnach eine Vorbeugungs-Maasregel.

Allin weder der Art. 116 der Convention von 1806, den der Großherzoglich Hessische Herr Commissar im Laufe der Discussion angerufen hat, noch der Art. 88 dieser Convention autorisiren die Anhaltung eines Schiffes als Vorbeugungsmaasregel.

Der Art. 116 ermächtigt nur einen Schiffer und sein Schiff anzuhalten, welcher eine der Verfügungen der Convention und der aus ihr hergeleiteten Reglements übertreten hat; er unterstellt, dass gegen den Schiffer informiert worden sey, d. h. dass nach dem Capitel 16 des Manual für die Octroi-Beamten, erlassen von dem bevollmächtigten Commissar der hohen Contractanten von 1804, eine Entscheidung eines Octroi-Einnehmers in 1^{ter} Instanz vorlege; er autorisirt endlich das Anhalten eines Schiffes nur als Mittel zu dem Zwecke, zur Bezahlung der Octroi-Gebühren, Geldstrafen und Kosten zu gelangen und dann noch stellt er es dem Contractanten frei, durch Stellung eines zahlfähigen Bürgen an Ort und Stelle die Loslassung zu erhalten.

Der Art. 88 ermächtigt ebenfalls nur die Octroi-Beamten ein Schiff anzuhalten, wenn es nicht einer augenblicklichen Untersuchung wegen geschieht.

-schicht; zu dem Ende, um Reparation für geschehene Contraventionen gegen die Octroi-Reglements zu erhalten.

Die Art: 115 et 121 der Convention beziehen sich auf die Art: 85 et 114, ersterer die zu beobachtenden Formalitäten vorschreibend in den Fällen, wo sich die Octroi-Beamten gemüßigt sehen, zur Arrestation eines Schiffes zu schreiten; der zweite, diesen Beamten noethigenfalls die Unterstützung des Territorial-Souverains zusichernd;

und wollte man auch aus dem Art: 121 ein Recht zur Anhaltung der Schiffe, als Vorbeugungs-Maasregel, abzuleiten versuchen, so würde man ein solches Recht doch nur für den daselbst ausdrücklich bezeichneten Fall in Anspruch nehmen koennen, nämlich: *retenir et empêcher de se soustraire au payement de l'Octroi.*

Außer dem Art: 114 der Convention von 1804, der aber auf den vorliegenden Fall von Schiadt nicht anwendbar ist, weil solcher wohl das Vorhaben einer Contravention, nicht aber eine geschehene Zuwiderhandlung darbietet, hat man noch zur Rechtfertigung des Verfahrens gegen diesen Schiffer, des Anhaltens seines Schiffes als Vorbeugungs-Maasregel, sich auf ein Beispiel aus der Verwaltungs-Zeit der ehemaligen subdelegirten Commission und auf die bei dieser Gelegenheit dem Stations-Contrôleurs zu Bingen von jener Commission gegebene Weisung berufen

- a, durch Anhalten und Ausladen zu Bingen der Ladung des Intermediär-Schiffers Buschhammer denselben zu verhindern, diese Ladung nach Mainz zu führen, weil Buschhammer nur zum Betrieb der Intermediär-Fahrt von Coblenz nach Bingen ermächtigt war;
- b, in allen ähnlichen Fällen auf gleiche Weise zu verfahren.

Allein, abgesehen von dem Unterschiede zwischen dem Falle von Buschhammer und jenem von Schiadt, darin bestehend, daß ersterer nur zur Intermediär-Fahrt qualificirt, die Absicht hatte, durch den Transport aus einem Stations-Hafen in den anderen, in die Rechte der directen Schiffer einzugreifen; Schiadt hingegen als Intermediär-Schiffer eine Ladung nach einem Zwischenhafen führen wollte, für welchen keine andere Intermediär-Schiffer eigends bezeichnet waren; so findet sich, daß jener Befehl der subdelegirten Commission zur Anhaltung der Schiffer, die sich in einem ähnlichen Falle, wie Buschhammer befinden würden, durch später, mehr passende Weisungen ersetzt worden ist.

Denn durch ihr Resolutum vom 18. September 1815 verfügte jene Commission, in der Absicht dadurch dem Überschreiten der Intermediär-Schiffer ihrer ihnen durch die Patente angewiesenen Stromstrecken vorzubeugen, daß den Stations-Contrôleurs die Listen der Intermediär-Schiffer

„dass eine jede entdeckte Zuwiderhandlung zur Bestrafung der Verwaltungs-Commission sogleich anzuzeigen sey.“

Es stimmen also die jüngsten Verfügungen der ehemaligen subdelegirten und der gegenwärtigen Verwaltungs-Commission mit den ursprünglichen Stipulationen der Convention von 1804 darin überein, dass die Anhaltung des Schiffes Scheidt und seiner Ladung als Vorbeugungs-Maassregel, um ihn abzuhalten, die Fluss-Distanz zu überfahren, worauf er als Intermediär-Schiffer beschränkt war, nicht statt haben durfte.

Auch hatte, wie schon oben bemerkt, der Großherzoglich Hessische Commissär selbst, der Central-Commission, als Vorbeugungs-Mittel gegen das bekannt gewordene Vorhaben der Binger-Intermediär-Schiffer, direct nach Bieblich zu fahren, vorgeschlagen ihnen die Ausführung dieses Vorhabens unter Strafe gemäß Art. 58 des Gilde-Reglements aus der Gilde ausgewiesen zu werden, untersagen zu lassen; und später, nachdem schon die Arrestation zu Bingen auf Befehl der Großherzoglich Hessischen Provinzial Regierung geschehen war, erkannte derselbe Herr Commissär, in den Protocollen an, dass die zur Zeit den Stations-Controleurs gegebene Weisung den Intermediär-Schiffen keine über die von ihnen zu befahrende Distanz hinaus bestimmte Güter in Ladung zu geben, das zu verhüten bezweckt habe, was man Hessischer Seits verhüten wollte und dass die Ausführung dieser Weisung den Zweck erreicht haben würde.

Wirklich kam es nur darauf an, durch weitere Aufschlüsse, von Seiten der Großherzoglich Hessischen Herrn Commissärs die Central-Commission, wie diese es gewünscht hatte, in Stand zu setzen, mit vollkommener Sachkenntniß eine Entscheidung zu fassen. Sie würde alsdann wahrscheinlich die Ueberzeugung gewonnen haben, dass zwar die von Seiten des Großherzoglich Hessischen Commissärs vorgeschlagenen oder als genügend erkannten Vorbeugungs-Maassregeln nicht hätten zum Ziele führen können, weil der Art. 18 des Gilde-Reglements nur die directen Schiffer zwischen Coellen und Mainz angeht und weil die Binger-Intermediär-Schiffer die specielle Befugniß haben, zu Coellen die für den Rheingau bestimmten Güter zu laden; dass aber der Zweck hätte erreicht werden können, durch Erneuerung der Vorschrift für jene Schiffer, in so fern sie keine Rheingauer sind, diese Güter in Bingen auszuladen und sie von da in eignen Fahrzeugen und auf ihre Kosten nach ihren Bestimmungs-Orten zu besorgen, unter Strafe im Contraventions-Fall ihre specielle Befugniß zur Verladung dieser Güter zu Coellen einzuziehen und auch auf sie jene allgemeine Weisung ausgedehnt zu sehen, welche der Stations-Controleur vorschreibt, den Intermediär-Schiffer keine Güter zur Ladung zuzuweisen, deren Bestimmung über die von ihnen zu befahrende Distanz

Distanz hinauslegt.

Man muß daher bedauern, daß, anstatt der Central-Commission diejenigen weiteren Erklärungen zu geben, welche sie von Seiten des Hessischen Herrn Commissärs zu erhalten, am 6. März d. J. den Wunsch ausgedrückt hatte, um in dieser Angelegenheit einen sachgemäßen Beschluß zu fassen, die Großherzoglich Hessische Provinzial-Regierung, zuweilen auf Veranlassung nicht genauer Berichte und Gutachten, am 10. März factisch ungeschulten ist, indem sie die Arrestirung der in Rede stehenden Schiffer verordnete.

Aus allem diesem ergibt sich schließlich als Resultat der näheren Untersuchung, in Betreff der Arrestation des Schiffers Scheidt zu Bingen, daß weder die Stipulationen der Convention von 1802, noch die Verfügungen der Verwaltungs-Commissionen, Gründe an die Hand geben, um dieß Verfahren anders zu beurtheilen, als es schon von der Central-Commission, mit Vorbehalt näherer Information, durch ihr Conclufum vom 26. März d. J. beurtheilt worden ist.

4. Frage

Durfte die zu Caub ergriffene Retorsions-Maasregel, durch Anhalten der für Hessische Intermediär-Häfen bestimmten Schiffe, statt haben?

Es genügt, den Zweck der über die Rheinschiffahrt abgeschlossenen Conventio-nen, so wie den der Einstellung der Central-Commission in Betracht zu ziehen, um ohne weitere Auseinandersetzungen die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in Fällen von Conflicten, die Rheinschiffahrt betreffend, Retorsions-Maasregeln zwischen Uferstaaten nicht Statt finden moegen und daß daher die Arrestirung zu Caub für Hessische Intermediär-Häfen bestimmter Schiffe, als Retorsion gegen die Arrestation zu Bingen, nicht anders beurtheilt werden kann, als das Verfahren zu Bingen selbst.

Baden, Der Großherzogliche Bevollmächtigte wird die Gelegenheit der Einbe-gleitung vorstehender Abstimmung des Königlich-Niederländischen Herrn Bevollmächtigten an seinen höchsten Hof ergreifen, um in den Stand gesetzt zu werden, nach Empfang seiner ihm bereits angekündigten Instruction demnächst ebenfalls abstimmen zu können.

Preußen, Ich werde mich beilen, das heutige Protocoll meinem allerhöchsten Hofe vorzuliegen und zugleich die zur Abgabe der diesseitigen Abstimmung erforderlichen Instructionen nachsuchen.

§ II.

Nachdem der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte eine
Erklärung

Erklärung seiner Seite vorgelesen, vermittelt welcher er wieder auf die Discussion der Streitfrage über die Fahrt von Coblen nach Biebrich zurück-kommt, und auf deren Einverleibung in das Protocoll angetragen hatte, be-merkte Præsidium Nachstehendes:

Præsidium, Am 6. März letztlin / 309. Protocoll: / wurde die Frage wegen der Schiffahrt von Coblen nach Biebrich vor die Central- Commission gebracht; sie wurde zwischen den beiderseitigen Commissarien von Hessen und Nassau, während 3 Monaten, unter Beibringung einer Menge von Beweisstücken und Belegen von Grund aus erörtert. Dann aber geboten die Ordnung und die Regelmäßigkeit der Arbeiten, einem fernern Notenwechsel, der nach allem, was auf einer und der andern Seite und besonders nach der nur wechselseitigen Erläuterung anberaumten Frist gesagt wurde, als nutzlos anzusehen ist, ein Ziel zu setzen.

Auch erklärte die Central- Commission endlich am 26. Mai letztlin / 329. Protocoll: /, in der gegründeten Ueberzeugung allem Genüge geleistet zu haben, was man in dieser Beziehung von ihr wünschen konnte: "dass die Sache hin-länglich instruiert und von beiden Seiten nachgewiesen sey, demnach die Debatten für geschlossen, und dass der Commission nichts weiter mehr erforderlich sey, als die individuellen Abstimmungen der dieser Streitsache fremden Bevollmächtigten, um definitiv in der ihrer Entscheidung anheimgestellten Sache zu sprechen."

Auch geschah es in Anwendung dieses Beschlusses, dass am 9. Juni letztlin der damalige zeitliche Præsidium, zwar mit Recht erkennend, dass es ihm nicht zustehe, einen Bevollmächtigten zu verhindern, eine Erklärung, die er zu diesem Ende einreicht, in das Protocoll einreichen zu lassen, demohinachtet, mit Zustimmung der Commission und sogar des damaligen Hessischen Bevollmächtigten, eine Hessische Erklärung zu den Akten legen ließ, die wieder in die Debatten eingieng, welche die Commission in der That als geschlossen erklärt hatte. Bei dieser augenblicklichen Veranlassung, und aus denselben Gründen, kann der mit der besondern Leitung der Arbeiten beauftragte Præsidium Art. 11 der Congress-Akte: / nicht umhin, diesen frühern Vorgang disavouiren aufrecht zu halten und gleichfalls die eben verlesene neue Großherzoglich Hessische Note zu den Akten legen zu lassen: Ungeachtet dessen werden diese Aktenstücke, nachdem sie bei den Mit-gliedern der Central- Commission circulirt haben, die sich sogar nach Belieben Abschriften davon fertigen lassen konnten, als Nachweisungsstücke reproducirt und als solche bei dem erfolgenden definitiven Spruch von der Commission benutzt werden.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte wird um so weniger Anstand nehmen können, sich dieser Ordnungs-Regel zu unterziehen, als auf diese Art seine Note nichts von den Wirkungen verlieren kann, welche sie

zu hervorbringen soll, und es nicht wahrscheinlich ist, daß beim Beharren auf seiner Insertion, er seinen Vorgänger in dem Desavouiren wolle, woru er förmlich seine Zustimmung gab.

§ III.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte, welcher das 322. Protocoll vom 26. Mai letthin ad referendum genommen hatte, ließ seiner Seite nachstehende Note einreichen:

Hessen, No einem allerhöchsten Hofe wurde das 322. nebst dem 320. und 321. Sitzungs-Protocoll vor Augen gelegt. Ich bin beauftragt, in Bezug auf den Inhalt des ersteren Folgendes zu Protocoll zu erklären:

Wenn, in Betreff der zwischen Hessen und Nassau streitigen Angelegenheit, in dem Präsidial-Vortrage § II., worauf das Conclusum hochverehrlicher Central-Commission gebaut ist, von dem Gesichtspuncte ausgegangen wird:

als handle es sich hier überall nur von einer bloßen Verwaltungs-Sache, so vermag mein Hof diese Ansicht als richtig nicht zu betrachten, weil es sich bei der vorwürfigen Streitfrage, außer dem administrativen Gesichtspuncte in Bezug auf das Verfahren der betreffenden Schifffahrts-Beamten und Intermediär-Schiffer, den der Eingang der diesseitigen Abstimmung § I. des 320. Protocolls berührt, zugleich auch um tractatenmäßige Rechte und deren behauptete Verletzung handelt. Derselbe muß sich daher gegen jede aus jener Hypothese abgeleitete Folgerung verwahren und alle in der Octroi-Convention von 1804 sowohl, als namentlich der Wiener-Rheinschifffahrts-Akte vom 26. März 1815 begründete Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

Die, § I., vorgeschlagene getrennte Erörterung der beiden Streitfragen kann man sich Großherzoglich Hessischer Seite nur in so fern gefallen lassen, als dadurch nicht die von der beabsichtigten Umgehung des hiesigen Stations-Hafens und resp. der Erhebungsstätte der Rheinschifffahrts-Gebühren, von welcher Umgehung der eine Punct in die erste, der andere in die zweite Frage fällt, gegen die Hochheim/Biebricher Unternehmung Diesseits aufgeführten Gründe auf Seite gesetzt werden; Gründe, welche auf die, vermög Art. 20, 31 et 32, der Wiener-Rheinschifffahrts-Akte vom 26. März 1815 noch fortwährend in Kraft sijenden Vorschriften der Octroi-Convention von 1804, Art. 3, 5, 6 wegen des Umschlags in dem hiesigen Stations-Hafen, Art. 7 und 118. wegen der damit verbundenen Verifikation der Ladungen durch einen Octroi-Angestellten, Art. 14 und 18. wegen der aus den Stations-Häfen bloß durch directe Geldschiffer und zwar in der Tour zu verführenden Ladungen des Transit-Guts, und Art. 93, 94 und 99. wegen der an der Erhebungs-Stätte von den weiter zu verschiffenden Gütern zu entrichtenden Rheinschifffahrts- und Recognitions-Gebühren; auf die Art. 1. und 2. der Gelde-Ordnung und
sogar

sogar auf den Art. XV. der deutschen Bundes-Akte sich stützen, durch welchen, mit der Fortdauer der auf das Rheinschiffahrts-Cetoi angewiesenen Lasten, virtualiter auch die durch Handlungen von Bundes-Gliedern nicht zu störende Fortdauer der Erhebungen selbst, worauf jene Lasten radicirt worden, garantirt worden sind.

Dass, bis zu Erscheinung einer neuen Rheinschiffahrts-Ordnung, die alte gehandhabt werde, damit nicht Anarchie da einreise, wo bisher Gesetzlichkeit herrschte, fordert dringend die Aufrechterhaltung der Rheinschiffahrts-polizei und das gemeinsame Interesse sämmtlicher Uferstaaten. Auch ist der Art. 12 der Cetoi-Convention vorhanden, dessen klare Bestimmungen keinen Zweifel übrig lassen und welcher ganz eigends dazu gegeben zu sein scheint, um in dem Stations-Hafen von Mainz solchen die Schiffahrtsgesetze und das Cetoi-Interesse verletzenden Umgehungen einen Damm zu setzen, und dessen Aufrechterhaltung wenigstens in Ansehung der eigentlichen Transit-güter bis zu Erscheinung der definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung und der derselben vorbehaltenen Polizei-Maassregeln zu Verhütung von Unterschleifen, von doppelter Nothwendigkeit erscheint.

Endlich bin ich noch beauftragt zu erklären: wie die vertraulichen Unterredungen der beiden Bundestags-Gesandten, des Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen nämlich, in Bezug auf eine von letzterer Seite beabsichtigte Beschwerde bei dem Bundestage, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, keineswegs zu einer amtlichen Mittheilung in der Central-Commission geeignet gewesen, deren Folgerungen man sonach Großherzoglich Hessischer Seite nicht anerkennen kann, obwohl man fortwährend geneigt ist, alle angemessene Mäßigung zu betheiligen.

Conclusum.

In dem 322. Protokoll hat die Central-Commission erklärt, dass durch die Trennung der Streitfrage über die Fahrt von Coellen nach Biebrich, von jener über die Maineschiffahrt, sie damit beabsichtigte, diese Trennung hinsichtlich der Form einzutreten zu lassen, um hierdurch die Ordnung ihrer Berathungen zu vereinfachen und auf diese Art die Protestation zu besitzigen, welche der Großherzoglich Hessische Commissarius gegen den Beschluss der Central-Commission, welcher beide Streitfragen in einen bedingten Zusammenhang brachte, in das Protokoll legen zu müssen geglaubt hat.

Da die Central-Commission über die ihrer Entscheidung überlassenen Sache definitiv zu sprechen hat, so wird sie nur die Verfügungen, die conventionsmäßig und gesetzlich der Rheinregion, in Anwendung zu bringen haben, und unter dieser Beziehung erklärt sie, dass es ihr, als oberste Verwaltungs-Behörde zusteht, ohne weitere Berufung und in
letzter

letzter Instanz zu sprechen.

Wenn nun unter diesem Gesichtspunkt, und zwar jetzt erst, d. h. nach zwei Monaten, wo die Sache definitiv instruiert ist, und nachdem bereits drei Bevollmächtigte die Abstimmungen ihrer Regierungen abgegeben haben, der Hessische Herr Bevollmächtigte, die eventualiter aus der Wiener-Congress-Akte her-
-vuleitende Rechte sich vorbehaltend, hierdurch einen Grund aufzufinden vermeint, sich der Entscheidung der Central-Commission, wenn anders sie für ihn ungünstig ausfallen sollte, zu entziehen; so muß die Central-Commission gegen jede Inductionen, die seiner Seite aus einem solchen Vorbehalt gemacht werden wollten, feierlich protestiren.

Zu gleicher Zeit glaubt die Central-Commission ihrer Seite, von den eignen Worten des Hessischen Herrn Bevollmächtigten im 315. et 316. Protocoll-Akte nehmen zu müssen, worin er, die Competenz der Commission anerkennend, erklärt hat, er überlasse sich mit Vertrauen ihrer Entscheidung in der fraglichen Streit-Sache, und da die Commission bei jeder Veranlassung nur die augenscheinlichsten Beweise von Rechtlichkeit und der Absicht die Vertrags-Verfügungen freiwillig und pünktlich erfüllen zu wollen, von der Hessischen Regierung erhalten hat; so glaubt sie dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten persönlich die Versicherung ertheilen zu können; daß die Entscheidung der Commission bei seiner Regierung die entsprechende Aufnahme finden werde, weil sie nur auf die Gerechtigkeit und auf die bestehenden Verträge gegründet seyn wird.

Hessen; hält sich nachhigenfalls das Protocoll offen.

314.

Præsidium; Præsidium hält sich für verpflichtet die Aufmerksamkeit seiner sehr verehrten Herrn Collegen auf die zweite Streitfrage zwischen Hessen und Nassau zu lenken, worüber die Commission gleichfalls zu entscheiden haben wird, in Beziehung auf die nügen der Rheinschiffahrt gegen die Stadt Mainz angesprochenen Rechte.

Obgleich diese Sache, vermöge der bereits vorgebrachten Aktenstücke, als hinlänglich instruiert erscheinen moegte, und obgleich der Königlich-Bairische Herr Commissarius bereits im 324. Protocoll die Abstimmung seines allerhochsten Hofes eingewickelt hat; so glaubt Præsidium demohnerachtet, um jeder Wiederaufnahme der Debatten vorzukommen, die Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau ersuchen zu müssen, die Bemerkungen, die sie allenfalls bei diesem Gegenstande noch geltend zu machen gedenken, beizubringen, damit, nach deren Einrückung ins Protocoll, die Debatten gleichfalls als zwischen beiden Commissarien definitiv geschlossen erklärt werden können und damit die Entscheidung der Commission eben-
-falls

falls in einer mit allgemeiner Zustimmung zu bestimmender Frist dem nächst erfolgen könne.

Hessen; Erklärt bis zur nächsten Central-Commissions Sitzung im Stande zu seyn, seine Bemerkungen über diesen Gegenstand abgeben zu können.

Nassau; Auf die vorstehende Praesidial-Proposition habe ich zu erklären, wie man sich Herzoglich Nassauischer Seits lediglich an den aktennässig constatirten, von der Central-Commission anerkannten, und in ihren verschiedenen Conclusionen consequent aufrecht erhaltenen Besitzstand hält, vermöge dessen das Rhein aufwärts gehende Maingut in Mainz nicht umzuschlagen, und städtische Abgaben nicht zu entrichten hat.

§V.

Praesidium bringt folgendes Conclusum in Antrag, welches die Central-Commission annimmt:

Conclusum.

In dem 321. Protocoll §IV. vom 22. Mai letathin setzt die Central-Commission als Grundsatz fest, "dass keine andere Gewerbesteuer von den Schiffen zu entrichten seij, als jene welche auf dem Landesgebiete des Landesherren gefordert wird, dem sie angehören, oder in dem von ihnen selbst freiwillig gewählten Wohnort."

Da dieser Gegenstand bereits früher seit 1822 verhandelt worden ist, durch die Conclusionen der Central-Commission in den Protocollen N^o 264, §I vom 20. November, N^o 266, §III vom 11. December, N^o 267, §I vom 18. December, N^o 268, §I, vom 31. December 1823, N^o 279, §I, vom 16. April 1823 und N^o 321, §IV vom 22. Mai 1824, und da der K. Preussische Herr Bevollmächtigte dieses letzte Conclusum ad referendum genommen hat, und da ferner der Central-Commission neue Proclamationen eingereicht worden sind, von Schiffen, welche keine Preussische Unterthanen sind, die ganz kürzlich noch angehalten wurden, in Coblenz eine Gewerbesteuer und zwar für die bereits verflossenen Jahre 1822 und 1823 zu entrichten, so empfiehlt die Central-Commission, indem sie ihre erwähnte Conclusion bestätigt, diesen Gegenstand der besondern Sorgfalt des K. Preussischen Herrn Bevollmächtigten und erwartet von dessen amtlicher Verwendung bei seinem allerhochsten Hofe, dass jede Zwangsmaassregel hinsichtlich der fraglichen Schiffe aufhört, und dass die bereits bezahlten Gewerbesteuern gehörig zurückerstattet werden.

Preussen; Ich werde diesen Gegenstand meinem allerhochsten Hofe ohne Verzug vorlegen, und zweifle nicht, bald in den Stand gesetzt zu werden, eine, der früheren entsprechende Erklärung darüber geben zu können.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.
Gezeichnet: Büchler, von Nass. Engelhardt, Verdier, von Preussen.
Bourcoud, Facchi.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Praesident der Central-Commission,